

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00022 vom 23. Oktober 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00022

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00022 du 23 octobre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00022 del 23 ottobre 2002

Regeste

Lohnklasse | Glaubhaftmachung der diskriminierenden Neueinreihung (Anhebung um nur eine Lohnklasse statt um deren zwei) bei der Umsetzung des Entscheids VK.96.00011 betreffend Behebung geschlechterspezifischer Lohndiskriminierung der Pflegeberufe. Gemäss VK.96.00011 sind Pflegende mit Diplomniveau (DN) II und Zusatzausbildung (mZA) bzw. besonderen Aufgaben (mbA) von Lohnklasse 13 in Lohnklasse 15 zu überführen. Die Beschwerdeführerin wurde von Klasse 13 neu in Klasse 14 eingestuft mit der Begründung, sie habe keine mbA-Funktion. Zur Kognition des Verwaltungsgerichts (E. 2a). Die frühere Einreihung in Klasse 13 macht glaubhaft, dass die Aufstufung um nur eine Klasse diskriminierend ist. Rückweisung wegen ungenügender Feststellung des Sachverhalts (E. 2b). Keine Verletzung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots oder wohlerworbener Rechte (E. 3a+b); Treu und Glauben sowie Verfahrensvorschriften verschaffen keine weitergehenden Ansprüche als das Verbot der Lohndiskriminierung (E. 3c+d). Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind gemäss Art. 13 Abs. 5 GIG (vgl. auch § 80b VRG) keine Kosten aufzuerlegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt keine Partei mehrheitlich, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32). Über das von der Beschwerdeführerin gestellte Begehren auf Parteientschädigung für das Rekursverfahren wird die Vorinstanz zu befinden haben.

E. 5

Gegen diesen Entscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben (Art. 13 Abs. 1 GIG; vgl. dazu Margrith Bigler-Eggenberger in: Margrith Bigler-Eggenberger/Claudia Kaufmann [Hrsg.], Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, Basel/Frankfurt a.M. 1997, Art. 13 Rz. 32). Der Rückweisungsentscheid enthält bezüglich der Beweislastverteilung eine verbindliche Anordnung an die Vorinstanz und ist (auch angesichts der Natur des Glaubhaftmachens gemäss Art. 6 GIG) als Endentscheid zu qualifizieren (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. A., Zürich 1998, Rz. 895). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 21. Juni 2002 wird aufgehoben und die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur genügenden Feststellung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.